

# ILNAS

Institut luxembourgeois de la normalisation  
de l'accréditation, de la sécurité et qualité  
des produits et services

**ILNAS-EN 1993-1-12:2007**

## **Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-12: Zusätzliche Regeln zur Erweiterung von EN 1993 auf**

Eurocode 3 - Calcul des structures en  
acier - Partie 1-12 : Règles additionnelles  
pour l'utilisation de l'EN 1993 jusqu'à la  
nuance d'acier S 700

Eurocode 3 - Design of steel structures -  
Part 1-12: Additional rules for the  
extension of EN 1993 up to steel grades S  
700

**02/2007**



## Nationales Vorwort

Diese Europäische Norm EN 1993-1-12:2007 wurde als luxemburgische Norm ILNAS-EN 1993-1-12:2007 übernommen.

Alle interessierten Personen, welche Mitglied einer luxemburgischen Organisation sind, können sich kostenlos an der Entwicklung von luxemburgischen (ILNAS), europäischen (CEN, CENELEC) und internationalen (ISO, IEC) Normen beteiligen:

- Inhalt der Normen beeinflussen und mitgestalten
- Künftige Entwicklungen vorhersehen
- An Sitzungen der technischen Komitees teilnehmen

<https://portail-qualite.public.lu/fr/normes-normalisation/participer-normalisation.html>

### **DIESES WERK IST URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT**

Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch in sonstiger Weise genutzt werden - sei es elektronisch, mechanisch, durch Fotokopien oder auf andere Art!

ICS 91.010.30; 91.080.10

Deutsche Fassung

## Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-12: Zusätzliche Regeln zur Erweiterung von EN 1993 auf Stahlarten bis S 700

Eurocode 3 - Design of steel structures - Part 1-12:  
Additional rules for the extension of EN 1993 up to steel  
grades S 700

Eurocode 3 - Calcul des structures en acier - Partie 1-12 :  
Règles additionnelles pour l'utilisation de l'EN 1993 jusqu'à  
la nuance d'acier S 700

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 6. Juli 2006 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Zentralsekretariat mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG  
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION  
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

## Inhalt

	Seite
<b>Vorwort .....</b>	<b>3</b>
<b>1 Allgemeines .....</b>	<b>4</b>
1.1 Anwendungsbereich .....	4
1.2 Normative Verweisungen .....	5
1.3 Symbole .....	5
<b>2 Zusätzliche Regeln zur Erweiterung von EN 1993-1-1 bis EN 1993-1-11 .....</b>	<b>5</b>
2.1 Zusätzliche Regeln zur Erweiterung von EN 1993-1-1 .....	5
2.2 Zusätzliche Regeln zur Erweiterung von EN 1993-1-2 .....	7
2.3 Zusätzliche Regeln zur Erweiterung von EN 1993-1-3 .....	7
2.4 Zusätzliche Regeln zur Erweiterung von EN 1993-1-4 .....	7
2.5 Zusätzliche Regeln zur Erweiterung von EN 1993-1-5 .....	7
2.6 Zusätzliche Regeln zur Erweiterung von EN 1993-1-6 .....	7
2.7 Zusätzliche Regeln zur Erweiterung von EN 1993-1-7 .....	7
2.8 Zusätzliche Regeln zur Erweiterung von EN 1993-1-8 .....	8
2.9 Zusätzliche Regeln zur Erweiterung von EN 1993-1-9 .....	9
2.10 Zusätzliche Regeln zur Erweiterung von EN 1993-1-10 .....	9
2.11 Zusätzliche Regeln zur Erweiterung von EN 1993-1-11 .....	10
<b>3 Zusätzliche Regeln zur Erweiterung der Anwendungsnormen EN 1993-2 bis EN 1993-6 .....</b>	<b>10</b>

## Vorwort

Dieses Dokument EN 1993-1-12, *Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten — Teil 1-12: Zusätzliche Regeln zur Erweiterung von EN 1993 auf Stahlsorten bis S700* wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 250 „Eurocodes für den konstruktiven Ingenieurbau“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom BSI gehalten wird. CEN/TC 250 ist verantwortlich für alle Eurocodes.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis August 2007, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis März 2010 zurückgezogen werden.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

### Nationaler Anhang zu EN 1993-1-12

Diese Norm enthält alternative Verfahren, Werte und Empfehlungen mit Anmerkungen, in denen angegeben wird, wann es erforderlich sein könnte, eine nationale Auswahl zu treffen. Daher sollte die nationale Norm, mit der EN 1993-1-12 umgesetzt wird, einen Nationalen Anhang enthalten, in dem alle national zu bestimmenden Parameter zur Anwendung bei der Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten im jeweiligen Land angegeben werden.

Nationale Auswahlmöglichkeiten bestehen zu den folgenden Regelungen von EN 1993-1-12:

- **2.1** (3.1(2))
- **2.1** (3.2.2(1))
- **2.1** (5.4.3(1))
- **2.1** (6.2.3(2))
- **2.8** (4.2(2))
- **3** (1)